

RS Vwgh 2000/9/29 99/16/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2000

Index

32/03 Steuern vom Vermögen

Norm

GrStG §2 Z3 litb;

Rechtssatz

Auf die Verwendung des Begriffes "mildtätig" in der Satzung kommt es nicht an, sondern ob die als Verein geführte Gesellschaft nach der Satzung ausschließlich und unmittelbar mildtätigen oder mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken dient. Die Feststellung der Nichterwähnung des Begriffes "mildtätig" sagt nichts über den Inhalt der Satzung aus. Allein mit dieser Feststellung ohne nähere Auseinandersetzung mit dem Inhalt der Satzung des Vereines durfte die Beh die Befreiung der Grundsteuer nicht versagen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999160033.X01

Im RIS seit

23.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at